

Ankündigung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2023 nachstehenden Ankündigungsbeschluss gefasst:

Ankündigungsbeschluss

Für das Einleiten von Schutz- und Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Gersfeld (Rhön) sollen kostendeckende Benutzungsgebühren erhoben werden. Daher ist es notwendig, dass eine Anpassung der bestehenden Benutzungsgebühren erfolgt. Folgende Änderungen sind daher bei nachstehenden Gebührensätzen rückwirkend gem. gültiger Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung zum 01.01.2024 möglich:

1. Der Gebührenmaßstab gem. § 8a Abs. 1 für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt, wird pro Quadratmeter Einleitfläche zum 01.01.2024 zwischen 0,28 EUR und 0,50 EUR neu festgelegt.
2. Gem. § 8 b wird zur Deckung der Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers neben der einleitungsabhängigen Gebühr nach § 8a, gemäß § 10 Abs. 3 KAG eine Grundgebühr für die Vorhaltung der Niederschlagswasseranlagen erhoben. Diese Grundgebühr wird erhoben für alle Grundstücke, für die die einleitungsabhängige Gebühr nach § 8a zu entrichten ist und für Grundstücke, für die keine einleitungsabhängige Gebühr nach § 8a erhoben wird, wenn diese bebaute und /oder künstlich befestigte Grundstücksflächen haben und über einen Anschluss an die Abwasseranlagen verfügen, der für die Ableitung von Niederschlagswasser genutzt werden kann. Gebührenmaßstab ist die gesamte Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstückes bis zu einer Größe von maximal 1.500 m² je angeschlossenen Grundstück. Ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche des Grundstückes, berechnet unter Berücksichtigung der Faktoren des § 8a Abs. 2, größer als 1.500 m², so ist diese maßgebend für die Festsetzung der Grundgebühr. Pro Quadratmeter wird eine jährliche Gebühr erhoben, die zum 01.01.2024 zwischen 0,04 EUR und 0,06 EUR neu festgelegt wird.
3. „Die Schmutzwassergebühr“ gem. § 8d Abs. 1 der Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung wird pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch zum 01.01.2024 zwischen 2,78 EUR und 3,28 EUR neu festgelegt.

Die Höhe der Benutzungsgebühren soll gem. § 10 des Hessischen Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) so bemessen sein, dass die Kosten der satzungsgemäß durchgeführten Abwasserbeseitigung gedeckt werden. Ein entsprechender XVII. Nachtrag zur Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung wird auf Basis von § 3 des Kommunalen Abgabengesetzes von der Stadtverordnetenversammlung erlassen und rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft gesetzt.

Die Pflichtigen nach der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung haben damit zu rechnen, dass im Jahr 2024 eine Anpassung der Abwassergebühren rückwirkend zum 01.01.2024 erfolgt und diese im Rahmen der Abrechnung 2023 ggf. schon durch eine entsprechend angepasste Vorauszahlung erhoben wird.“

Der Ankündigungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gersfeld (Rhön), den 14.12.2023



Der Magistrat der Stadt
Gersfeld (Rhön)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Korell'.

Dr. Korell, Bürgermeister